

Rechnungsamt

Haushaltssatzung der Gemeinde Helmstadt-Bargen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.613.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-12.585.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-971.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-971.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.326.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-11.718.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-391.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	878.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-878.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-391.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-284.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-284.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-676.400

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.350.000,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000,00 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	560 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	290 v.H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	340 v. H.
	der Steuermessbeträge.	

Finanzplan mit Investitionsprogramm

der Gemeinde Helmstadt-Bargen für das Jahr 2026

Auf Grund von § 85 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2026 den fünfjährigen Finanzplan mit Investitionsprogramm (mittelfristige Finanzplanung) für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 26.01.2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Verfügung vom 03.02.2026 durch das Landratsamt – Kommunalrechtsamt – gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung ist die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen und öffentlich zugänglich zu machen. Dies erfolgt durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter www.helmstadt-bargen.de. Zusätzlich liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom Montag, den 16.02.2026, bis einschließlich Dienstag, den 24.02.2026, im Rathaus Helmstadt, Rabanstraße 14, Zimmer 2.17, zur Einsicht aus.

Helmstadt-Bargen, den 13.02.2026

Weschbach, Bürgermeister

Steueramt

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer sowie Hundesteuer:

zum 15.02.2025 werden die 1. Raten der Grundsteuer, der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie die Hundesteuer zur Zahlung fällig.

Wir bitten die Steuerschuldner um Beachtung. Den Teilnehmern am SEPA-Lastschriftverfahren wird fristgerecht abgebucht.

Ortschaftsrat Flinsbach



Ortschaftsrat Flinsbach

Gemeinde Helmstadt-Bargen



Foto: Kai Leinberger

Einladung zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung in Flinsbach

Der Ortschaftsrat hält am **Mittwoch, den 18. Februar 2026, um 19.30 Uhr** in der Verwaltungsstelle Flinsbach eine öffentliche Sitzung ab.

Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

Zur Beratung kommen folgende **Tagesordnungspunkte**:

1. Pflegeaktion Ortsmitte und Pavillon
 2. Bekanntgaben
 3. Fragen und Anregungen des Ortschaftsrats
 4. Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger
- Kai Leinberger
Ortsvorsteher